

Prüfungsnummer:

ABSCHLUSSPRÜFUNG SOMMER 2016

Ausbildungsberuf: **Steuerfachangestellte/r**

Prüfungsort:

Termin: Freitag, 08. April 2016

Prüfungsfach: **Steuerwesen**

Bearbeitungszeit: **150 Minuten**

Bitte **deutlich schreiben** und Füllhalter, Kugelschreiber oder Filzstift benutzen.

Bitte nicht den Korrekturrand beschriften!

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Teil I: Einkommensteuer	43,0	
Teil II: Gewerbesteuer	16,0	
Teil III: Körperschaftsteuer	12,0	
Teil IV: Abgabenordnung	10,0	
Teil V: Umsatzsteuer	19,0	
Note:		
Unterschrift Erstkorrektor:	Unterschrift Zweitkorrektor:	

Teil I – Einkommensteuer**(43,0 Punkte)**

Bearbeitungshinweis: Der Prüfungsteil „Einkommensteuer“ besteht aus **zwei zusammenhängenden Sachverhalten**. Es ist zweckmäßig, **zunächst den Sachverhalt 1** zu bearbeiten.

Sachverhalt 1 (32,5 Punkte)**1. Persönliche Verhältnisse**

Die alleinerziehende Manuela Müller (geb. am 21.04.1962) ist konfessionslos und wohnt seit 2014 mit ihrem Freund in einem eigenen Einfamilienhaus in Düsseldorf.

Sie ist seit Juli 2013 rechtskräftig geschieden und seitdem verpflichtet, an ihren geschiedenen Ehemann David Müller Unterhalt zu zahlen.

Die „**Anlage U**“ (s. **Anlage**) liegt dem Finanzamt vor.

Aus der Ehe von Manuela Müller und David Müller ist der gemeinsame **Sohn Fabian** (geb. am 13.07.1990) hervorgegangen.

Fabian studierte im ganzen Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 Rechtswissenschaften an der Universität München und wohnt dort in einem Studentenwohnheim. Er begann dieses Studium unmittelbar nach dem Abitur.

Bei seiner Mutter ist er in Düsseldorf mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Manuela Müller unterstützte ihren Sohn im ganzen VZ 2015 mit **monatlich** 700,00 €. Außerdem übernahm sie dessen Beiträge zur studentischen Basiskrankenversicherung von **monatlich** 130,00 € und zur gesetzlichen Pflegeversicherung von **monatlich** 25,00 € und überwies die Beiträge an die Krankenversicherung.

Fabian verfügt weder über eigene Einkünfte noch über Vermögen.

Seit August 2015 erhält Fabian ein Stipendium einer privaten Stiftung von **monatlich** 150,00 € zur Förderung seiner wissenschaftlichen Arbeit.

Da David Müller keinen Unterhalt an den gemeinsamen Sohn Fabian zahlen kann, haben die Eltern beantragt, mögliche steuerliche Vergünstigungen nur bei Manuela Müller zu berücksichtigen.

2. Einkünfte der Manuela Müller im VZ 2015

- a) Manuela Müller ist als Rechtsanwältin in ihrer eigenen Praxis in Düsseldorf tätig. Die Einnahmenüberschussrechnung weist für den VZ 2015 einen zutreffenden Gewinn in Höhe von 250.000,00 € aus.
- b) Manuela Müller interessiert sich bereits seit Jahren für japanische Miniaturvasen. Am 04.12.2014 konnte sie günstig eine Sammlung für 3.100,00 € erwerben. Diese hat sie aber bereits wieder am 31.08.2015 für 3.740,00 € veräußert. Manuela Müller musste 50,00 € für eine Anzeige in einem Sammlermagazin bezahlen.

3. Sonstige Ausgaben im VZ 2015

Manuela Müller hat im VZ 2015 noch die folgenden Versicherungsbeiträge geleistet:

- | | |
|--|------------|
| • private Basiskrankenversicherung, jährlich | 4.800,00 € |
| • private Pflegeversicherung, jährlich | 600,00 € |
| • Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande NRW, monatlich
(vergleichbar mit Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung) | 1.500,00 € |
| • private Haftpflichtversicherung, monatlich | 200,00 € |
| • Unfallversicherung, monatlich | 25,00 € |

Aufgabe

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung unter Nennung der **Fachbegriffe** für Manuela Müller für den **VZ 2015** das **zu versteuernde Einkommen**.

Bearbeitungshinweise

- Alle notwendigen Anträge zur Erlangung des höchstmöglichen steuerlichen Vorteils gelten als gestellt und die dazu erforderlichen Nachweise als erbracht.
- Gehen Sie bei der Lösung davon aus, dass die Berücksichtigung von Freibeträgen i. S. des § 32 Abs. 6 EStG günstiger ist als die Gewährung von Kindergeld. Eine Günstigerberechnung i. S. des § 31 EStG ist deshalb **nicht** erforderlich.
- Der Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt für den VZ 2015 insgesamt 22.172,00 €.
- Auf eine Vergleichsberechnung i. S. des § 10 Abs. 4a EStG für Vorsorgeaufwendungen ist aus Vereinfachungsgründen **nicht** einzugehen.
- **Cent-Beträge können ggfs. gerundet werden.**
- **Nichtansätze sind kurz zu begründen.**
- Benutzen Sie für Ihre Lösung **ausschließlich** die **beigefügten Lösungsblätter I – III**.
- Beachten Sie für die Lösung außerdem den folgenden Auszug aus dem „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ vom 16.07.2015 (BGBl 2015 Teil I Seite 1202):

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

....

2. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2.184 Euro“ durch die Angabe „2.256 Euro“ ersetzt.

.....

4. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8.354“ durch die Angabe „8.472“ ersetzt.

.....

Sachverhalt 2 (10,5 Punkte)

Der geschiedene David Müller (s. **Sachverhalt 1**) (geb. am 17.09.1961) ist konfessionslos und wohnt seit der Scheidung alleine in einer Eigentumswohnung in Oberhausen.

Neben den erhaltenen Unterhaltszahlungen (s. „**Anlage U**“) hat David Müller noch Einnahmen aus einer **typischen (echten) stillen Beteiligung** an der Leber GmbH in Essen, an der er zu **20 %** beteiligt ist. (Hinweis auf **§ 32d Abs. 2 Nr. 1 b) EStG**).

Aus dieser Beteiligung wurde seinem privaten Bankkonto am 01.05.2015 unter Berücksichtigung von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag ein Gewinnanteil in Höhe von 8.835,00 € gutgeschrieben. Eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung liegt vor.

Aufgabe

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung unter Nennung der **Fachbegriffe** für David Müller für den **VZ 2015** das **zu versteuernde Einkommen**.

Bearbeitungshinweis

- Auf eine Vergleichsberechnung i. S. des § 10 Abs. 4a EStG für Vorsorgeaufwendungen ist aus Vereinfachungsgründen **nicht** einzugehen.

Lösung zu Teil I – Einkommensteuer / Sachverhalt 2

Teil II – Gewerbesteuer**(16,0 Punkte)****Sachverhalt**

Die Kai Muster OHG betreibt in Krefeld (Hebesatz: 480 %) einen Gewerbebetrieb für Blech- und Stahlverarbeitung. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für den Erhebungszeitraum (EZ) 2015 beträgt der nach § 238 Abs. 1 HGB i. V. mit § 5 Abs. 1 EStG **vorläufig** ermittelte **handelsrechtliche** Gewinn 151.000,00 €.

Die folgenden Einzelsachverhalte, die sich bei der Gewinnermittlung **erfolgswirksam** ausgewirkt haben, sind noch zu beurteilen:

1. Die vierteljährlichen Gewerbesteuervorauszahlungen betragen jeweils 9.000,00 € und wurden auf dem Konto „Gewerbesteuer“ erfasst.
2. Der OHG-Gesellschafter Kai Muster erhielt für seine Tätigkeit als kaufmännischer Leiter im EZ 2015 insgesamt 60.000,00 € ausgezahlt. Dieser Betrag wurde von der OHG auf dem Konto „Gehälter“ gebucht.
3. Aus betrieblichen Mitteln wurden im EZ 2015 folgende Spenden gezahlt und dem Konto „Sonstige Aufwendungen“ belastet:

• politische Partei	4.000,00 €
• Universität Düsseldorf	2.000,00 €
4. Am 01.07.2015 hat die Kai Muster OHG bei der Sparkasse Krefeld ein betriebliches Darlehen in Höhe von 200.000,00 € aufgenommen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2025. Für dieses Darlehen wurden im EZ 2015 folgende Beträge gezahlt und auf dem Konto „Zinsaufwendungen“ verbucht:

• Schuldzinsen	7.000,00 €
• Disagio (5 %)	10.000,00 €
5. Von einem benachbarten Unternehmen wurde seit Januar 2015 eine Produktionshalle in der Poststr. 37 einschließlich Einrichtungsgegenstände gepachtet. Die gezahlte Jahrespacht in Höhe von 360.000,00 € entfällt zu 20 % auf die Einrichtungsgegenstände.
6. Der Einheitswert des eigenen Betriebsgrundstücks (Poststr. 35) beträgt 100.000,00 € (Wertverhältnisse 01.01.1964). Das Gebäude wurde im EZ 2015 zu 75 % betrieblich und zu 25 % als Privatwohnung des Kai Muster und dessen Familie genutzt. Eine Grundsteuerbefreiung liegt nicht vor.
7. Wegen zunehmendem Raumbedarf verlagerte die Kai Muster OHG die Verwaltungsabteilung in ein bebautes Nachbargrundstück (Poststr. 33), das die OHG im Mai 2015 erworben hatte. Der Einheitswert beträgt 70.000,00 € (Wertverhältnisse 01.01.1964). Das Gebäude wurde zu 100 % betrieblich genutzt. Es gehört zum Betriebsvermögen der OHG.

Aufgabe

Ermitteln Sie für die Kai Muster OHG in einer übersichtlichen Darstellung für den **EZ 2015** die **Gewerbesteuerrückstellung** bzw. den **Gewerbesteuererstattungsbetrag**.

Nichtansätze sind kurz zu begründen.

Der Gewerbesteuermessbetrag und/oder die Gewerbesteuer ist/sind ggfs. auf volle Euro abzurunden.

Lösung zu Teil II – Gewerbesteuer

Teil III – Körperschaftsteuer

(12,0 Punkte)

Aufgaben

Ermitteln Sie für die GmbH in einer übersichtlichen Darstellung für den **VZ 2015** das zu **versteuernde Einkommen** und die **Körperschaftsteuerrückstellung** (ohne Rückstellung für den Solidaritätszuschlag).

Das zu versteuernde Einkommen und/oder die Körperschaftsteuer ist/sind ggfs. auf volle Euro abzurunden.

Sachverhalt

Die Holzgroßhandlung „Daniel Becker GmbH“ (GmbH) mit Sitz in Neuss hat für den VZ 2015 einen vorläufigen handelsrechtlichen Jahresüberschuss in Höhe von 500.000,00 € ermittelt. Zu der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) liegen u. a. folgende Informationen vor:

- Die GmbH hat im November 2015 einen Kaufvertrag über 200 Holzplatten zu je 50,00 € abgeschlossen. Der Gesamtpreis betrug 10.000,00 €. Die Lieferung erfolgte im Februar 2016. Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 ist der beizulegende Wert der Holzplatten auf 40,00 € gesunken. Die GmbH hat deshalb zum 31.12.2015 handelsrechtlich zutreffend eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 2.000,00 € aufwandswirksam gebildet.

Bearbeitungshinweis: Nennen Sie auch die **gesetzliche Grundlage**.

- Die GmbH ist zu **5 %** an der Mustermann AG in Düsseldorf beteiligt. Die von der Mustermann AG im Mai 2015 für 2014 gezahlte Dividende wurde nach Abzug von 3.750,00 € Kapitalertragsteuer und 206,25 € Solidaritätszuschlag in Höhe von 11.043,75 € dem Bankkonto der GmbH gutgeschrieben.
Die GmbH buchte wie folgt: (ordnungsgemäße Steuerbescheinigung liegt vor)

<i>Bank</i>	<i>11.043,75 €</i>	
<i>Kapitalertragsteuer</i>	<i>3.750,00 €</i>	
<i>Solidaritätszuschlag</i>	<i>206,25 €</i>	
<i>an Erträge aus Beteiligungen</i>		<i>15.000,00 €</i>

Bearbeitungshinweis: Beurteilen Sie auch die körperschaftsteuerliche Behandlung des Dividendenertrags. (Hinweis auf **§ 8b Abs. 4 KStG**)

- Die GmbH hat mit der volljährigen Sarah Becker, Tochter des Alleingesellschafters Daniel Becker, zum 01.07.2015 einen Ausbildungsvertrag für ein duales Studium abgeschlossen. Sarah Becker unternahm ab dem 01.07.2015 zunächst für sechs Monate eine Weltreise und bezog dennoch ihre vereinbarte Ausbildungsvergütung. Der Bruttoarbeitslohn und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von monatlich insgesamt 2.000,00 € wurde auf dem Konto „Gehaltsaufwendungen“ erfasst; der Nettobetrag wurde auf das Girokonto der Sarah Becker überwiesen.
- Im VZ 2015 hat die GmbH an die Stadt Essen bzw. an das Finanzamt Essen-NordOst folgende Beträge von dem betrieblichen Bankkonto überwiesen und als Aufwendungen gewinnmindernd gebucht:

• Vorauszahlungen für Gewerbesteuer 2015	85.000,00 €
• Vorauszahlungen für Körperschaftsteuer 2015	90.000,00 €
• Vorauszahlungen für Solidaritätszuschlag 2015	4.950,00 €

Auszug aus R 36 KStR

(1) ¹Eine vGA i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht. ²Bei nicht buchführungspflichtigen Körperschaften ist auf die Einkünfte abzustellen. ³Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist auch dann gegeben, wenn die Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung bei der Körperschaft zugunsten einer nahe stehenden Person erfolgt.

Lösungen zu Teil III – Körperschaftsteuer

Teil IV - Abgabenordnung**(10,0 Punkte)****Sachverhalt**

Der Einzelunternehmer Uwe Bär betreibt in Goch eine Spielwarengroßhandlung.

Das zuständige Finanzamt Kleve hat ihm für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013 eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2014 gewährt.

Uwe Bär hat die Einkommensteuererklärung 2013 aber tatsächlich erst am 27.11.2015 beim Finanzamt eingereicht.

Das Finanzamt hat daraufhin am 05.02.2016 (Poststempel) den Einkommensteuerbescheid 2013 mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zur Post gegeben.

Der Einkommensteuerbescheid 2013 weist – nach Anrechnung der festgesetzten und geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von 4.000,00 € – eine Nachzahlung über 9.000,00 € aus.

Ferner hat das Finanzamt wegen der verspäteten Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013 ermessensfehlerfrei einen Verspätungszuschlag von 2 % festgesetzt und im Einkommensteuerbescheid 2013 ebenfalls ausgewiesen.

Auszug aus dem Kalender 2016

	Februar 2016	März 2016
Mo	1 8 15 22 29	7 14 21 28
Di	2 9 16 23	1 8 15 22 29
Mi	3 10 17 24	2 9 16 23 30
Do	4 11 18 25	3 10 17 24 31
Fr	5 12 19 26	4 11 18 25
Sa	6 13 20 27	5 12 19 26
So	7 14 21 28	6 13 20 27

08.02.2016: *Rosenmontag*

09.02.2016: *Fastnacht*

10.02.2016: *Aschermittwoch*

Aufgaben

- Überprüfen Sie durch eine übersichtliche Fristenberechnung, zu welchem Zeitpunkt die **Festsetzungsverjährung** für die Einkommensteuer 2013 eingetreten ist und nennen Sie die **gesetzlichen Grundlagen**.

Lösung:

2. Entscheiden Sie, wann (Angabe des Datums) der Einkommensteuerbescheid 2013 **wirksam** geworden ist.

Lösung:

3. Ermitteln Sie die Höhe des festgesetzten **Verspätungszuschlages** zur Einkommensteuer 2013 und nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.

Lösung:

4. Stellen Sie durch eine übersichtliche Fristenberechnung dar, wann die Abschlusszahlung 2013 fällig gewesen ist und nennen Sie die **gesetzliche Grundlage**.

Lösung:

Teil V – Umsatzsteuer (19,0 Punkte)**Sachverhalt 1** (14,0 Punkte)**Allgemeine Angaben**

Dominique Lanz betreibt in Remscheid ein Möbeleinzelhandelsgeschäft.

Sie versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Alle erforderlichen beleg- und buchmäßigen Nachweise und Rechnungen liegen vor und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Aufgabe

Die folgenden vier Einzelsachverhalte sind für den **VZ 2015** unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten aus der Sicht der **Dominique Lanz in Remscheid** zu beurteilen.

Alle beteiligten Unternehmer verwenden jeweils ihre gültige nationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Verwenden Sie für Ihre Lösung ausschließlich das als **Anlage** beigefügte **Lösungsblatt**. Die dort entwerteten Felder sind nicht auszufüllen.

Einzelsachverhalte

1. Dominique Lanz schenkte ihrer in Rom lebenden Tochter zum Geburtstag aus dem Lagerbestand eine neue Fernsehcouch. Der ursprüngliche Einkaufspreis dieser Couch betrug 1.500,00 € (netto). Zum Zeitpunkt der Schenkung ist der Einkaufspreis um 10 % gestiegen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs hatte Dominique Lanz die Vorsteuer aus der Eingangsrechnung geltend gemacht.
2. Dominique Lanz wurde im Juli 2015 bei einer Geschäftsreise mit ihrem Lieferwagen in einen Verkehrsunfall verwickelt. Ihren schrottreifen Unfallwagen veräußerte sie in Köln an Ort und Stelle an einen Unternehmer aus Bern für 1.000,00 €, der das Fahrzeug in die Schweiz brachte.
3. Dominique Lanz erwarb im März 2015 von einem niederländischen Unternehmer Bürosessel zum Gesamtpreis von 10.000,00 €. Sie holte diese Bürosessel mit eigenem Fahrzeug in Venlo ab.
4. Dominique Lanz vermittelte im Dezember 2015 für ein französisches Unternehmen mit Sitz in Paris den Verkauf von Sitzgarnituren. Das französische Unternehmen erteilte Dominique Lanz für die Vermittlung eine Provisionsgutschrift in Höhe von 1.000,00 €.

Sachverhalt 2**(5,0 Punkte)**

Ein Großhändler in Wuppertal hat in seinem Betriebsgebäude auch Wohnungen an eigene Mitarbeiter vermietet.

Er macht für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 insgesamt 9.500,00 € Vorsteuer geltend.

Diese Vorsteuer ist den Umsätzen wie folgt zuzurechnen:

- | | |
|--|------------|
| • den im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Lieferungen | 6.000,00 € |
| • den steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen | 1.750,00 € |
| • den steuerfreien Vermietungen | 125,00 € |

Die restliche Vorsteuer entfällt auf allgemeine Verwaltungskosten und ist nicht den ausgeführten Umsätzen im Einzelnen zuzuordnen.

Aufgrund innerbetrieblicher Abrechnungsunterlagen entfallen auf die Vermietung der Wohnungen an eigene Mitarbeiter 10 % der allgemeinen Verwaltungskosten.

Aufgabe

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung die **abzugsfähige Vorsteuer** für den VZ 2015 und geben Sie dazu jeweils die **genauen gesetzlichen Grundlagen** an.

Lösung:

Prüfungsnummer:

Lösungsblatt I:

Teil I – Einkommensteuer – Sachverhalt 1

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von Manuela Müller

Prüfungsnummer:

Lösungsblatt II:

Teil I – Einkommensteuer – Sachverhalt 1

Fortsetzung der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von Manuela Müller

Prüfungsnummer:

Lösungsblatt III:

Teil I – Einkommensteuer – Sachverhalt 1

Fortsetzung der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von Manuela Müller

Sachverhalt	Art des Umsatzes / der Leistung <u>und</u> gesetzliche Grundlage	Ort des Umsatzes <u>und</u> gesetzliche Grundlage	steuerbar (ja / nein)	steuerfrei oder steuerpflichtig	Bemessungsgrundlage in EUR <u>und</u> gesetzliche Grundlage	USt EUR	Vorsteuer in EUR <u>und</u> gesetzliche Grundlage
1							X
2	X						
3							
4	X						

Punkte

Anlage U

für Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten / Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner

Steuernummer 106/1111/2222			
Identifikationsnummer 52 281 179 523			

- zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag
 zur Einkommensteuererklärung
 zum Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Bitte beachten Sie die separaten Erläuterungen

A. Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben

2015

Antragsteller

Name, Vorname Müller, Manuela	Geburtsdatum 21.04.1962
Anschrift Osterroder Str. 16, 40595 Düsseldorf-Hellerhof	

Ich beantrage, folgende Unterhaltsleistungen an meinen in Abschnitt B genannten geschiedenen Ehegatten / Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG abzuziehen.

	Geldleistungen lt. beigefügter Belege	Sachleistungen
Im Kalenderjahr tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen oder - bei Anträgen vor Ablauf des Kalenderjahres - voraussichtliche Unterhaltsleistungen:	21.600 €	€
Davon entfallen auf Unterhaltsleistungen für Kinder:	- 0 €	- €
Unterhaltsleistungen, die zum Abzug als Sonderausgaben geltend gemacht werden:	= 21.600 €	= €
In den o. g. Geldleistungen enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) für eine Basis-Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung meines geschiedenen Ehegatten / Lebenspartners einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartners:	3.600 €	
Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld:	0 €	

Mir ist bekannt, dass eine **Rücknahme** dieses Antrags **nicht** zulässig ist und dass ein im Lohnsteuer-Ermäßigungs- oder Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren gestellter Antrag auch bei der Einkommensteuerveranlagung für dasselbe Kalenderjahr bindend ist.

Datum und Unterschrift

B. Zustimmung zum Antrag A

Unterhaltsempfänger

Name, Vorname Müller, David	Geburtsdatum 17.09.1961
Anschrift Goethestr. 1, 46047 Oberhausen	
Zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Identifikationsnummer Oberhausen-Süd; 124/3333/4444; 50/397/612/705	

Ich stimme hiermit dem Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben

dem Grunde nach zu. begrenzt auf einen Teilbetrag in Höhe von _____ € zu.

Die Zustimmung ist erstmals für das oben eingetragene Kalenderjahr gültig. Sie gilt - solange sie nicht widerrufen wird - auch für alle darauf folgenden Kalenderjahre.

Mir ist bekannt, dass ich die Zustimmung nur vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem für mich oder dem für den Antragsteller zuständigen Finanzamt widerrufen kann.

Außerdem ist mir bekannt, dass ich **Unterhaltsleistungen** bis zum Höchstbetrag von 13.805 € (zuzüglich tatsächlich geleisteter Beiträge für eine Basis-Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung) abzüglich der Werbungskosten (mindestens Pauschbetrag von 102 €) als sonstige Einkünfte **versteuern** muss, soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Nur bei in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)/des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz ansässigen Unterhaltsempfängern:

Ich bestätige, dass die empfangenen Unterhaltsleistungen in dem Staat, in dem ich ansässig bin, besteuert werden. Die entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde ist beigefügt.

Datum und Unterschrift

Die Zustimmung des Unterhaltsempfängers vom 01.07.2013 liegt dem Finanzamt bereits vor.